



WID - PLENUM Kompakt

77. bis 79. Plenarsitzung | 27. bis 29. März 2019

1. **Orientierungsdebatte zu Organspende und Organtransplantation**
2. **Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz**
3. **Landesgesetz zu dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**
4. **Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim**
5. **Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes**
6. **Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**
7. **Arbeit und Arbeitsergebnisse des Ausschusses der Regionen (AdR) im Zeitraum Juli 2016 bis Juli 2017**
8. **Sechster Opferschutzbericht der Landesregierung**
9. **Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz)**
10. **Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung: Bürgerentscheide in der Bauleitplanung**

1. Orientierungsdebatte zu Organspende und Organtransplantation

Am Mittwoch, dem 27. März 2019, führt der Landtag Rheinland-Pfalz eine **Orientierungsdebatte** zu der **Situation bei Organspende und Organtransplantation** und zu dem **Handlungsbedarf zu ihrer Verbesserung** auf Antrag der Fraktion der CDU durch ([Drs. 17/7635](#)). Die Mitglieder des Landtags werden über rechtliche Voraussetzungen, strukturelle Rahmenbedingungen und praktische Maßnahmen zur Verbesserung der Situation debattieren.

In einer **Orientierungsdebatte** wird eine Thematik **grundsätzlich** und **ohne** politische Vorfestlegung in Form von **Anträgen oder Gesetzentwürfen** erörtert. Zwischenfragen und Kurzinterventionen sind für diese Form der Debatte nicht zugelassen (§ 101a GOLT). Im rheinland-pfälzischen Landtag findet sie nun zum dritten Mal statt. Zwei vorhergehende Orientierungsdebatten widmeten sich den Themen „Sterbebegleitung“ und „Demokratie braucht Vertrauen – gegen Lüge und Hass im Netz“. Angelehnt an das Verfahren in der Vergangenheit gilt eine **Redezeit von fünf Minuten** je Beitrag. Inklusive der Beiträge von Regierungsseite sind 25 Rednerinnen und Redner vorgesehen, so dass die Gesamtdauer der Debatte bei rund 125 Minuten liegt. Die Namen der Rednerinnen und Redner stehen am Tag vor der Debatte fest. Beginnen wird die CDU-Fraktion als Antragstellerin. Die Reihenfolge der anschließenden Redner ergibt sich aus dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Landtag.

Mit der Organspende hat sich der **Landtag Rheinland-Pfalz** bereits im vergangenen Jahr befasst. Am 13. Dezember 2018 beschloss er eine **Neufassung des Landesgesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes**, die zu mehr Transparenz im Organspendeprozess beitragen soll (vgl. [WID PLENUM Kompakt für die 69. bis 71. Plenarsitzung](#)). Der **Deutsche Bundestag** beschloss seinerseits am 14. Februar 2019 eine **Änderung des Transplantationsgesetzes**, um die Organspende auf Seiten der Krankenhäuser zu verbessern (vgl. [Pressemitteilung vom 14. Februar 2019](#)). Dem Beschluss war **auch im Bundestag eine Orientierungsdebatte** vorausgegangen (vgl. [Pressemitteilung vom 28. November 2018](#)). Eine **vertiefende Betrachtung** ausgewählter **rechtlicher, medizinischer und ethischer Fragen** im Zusammenhang mit der Organspende findet sich in der [WID-Im Fokus Nr. 17/17](#).

2. Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz (Drs. 17/7960).

Am 30. März 2019 endet die **Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union** und der Europäischen Atomgemeinschaft. Das geplante Abkommen über den **Austritt** sieht eine **Übergangszeit** vom Zeitpunkt des Austritts **bis zum 31. Dezember 2020** vor.

Ziel des Brexit-Übergangsgesetzes ist es, für die Übergangszeit **Rechtsklarheit** bei der Rechtsanwendung hinsichtlich der **Bestimmungen im Landesrecht** zu schaffen, **die sich auf die Mitgliedschaft in der Europäischen Union beziehen**.

Der Gesetzentwurf sieht vor, das **Vereinigte Königreich während der Übergangszeit** so zu behandeln, **als wäre es weiterhin Mitglied der Europäischen Union**.

Die einzige **Ausnahme** betrifft die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit für die **nach dem Kommunalwahlgesetz durchzuführenden Wahlen**: Laut dem Gesetzentwurf sollen **Wahlberechtigung und Wählbarkeit von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs** unmittelbar **mit dem Austritt** des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union **enden**.

3. Landesgesetz zu dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den von der Landesregierung vorgelegten Entwurf für ein Landesgesetz zu dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung einer rundfunkrechtlichen Vorschrift (Drs. 17/8326).

Am 26. Oktober 2018 unterzeichnete Rheinland-Pfalz in Hamburg den **Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag** zwischen den 16 deutschen Bundesländern. Er sieht neue Regeln unter anderem für die Online-Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (ZDF, Deutschlandfunk und die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten) vor (**Telemedienangebote**). Darunter fallen beispielsweise die Bereithaltung von Sendungen zum Abruf sowie zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Medien. Der **neu formulierte Telemedienauftrag** fordert unter anderem möglichst barrierefrei zugängliche elektronische Portale und legt fest, dass Telemedien **nicht presseähnlich** sein dürfen, sondern im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten sind. Text darf nicht im Vordergrund der Angebote stehen. Auf diese Weise werden langjährige Auseinandersetzungen zwischen Verlegern und öffentlich-rechtlichen Sendern um die Presseähnlichkeit ihres Online-Angebots beendet. Laut Artikel 101 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedürfen Staatsverträge der **Zustimmung des Landtags** durch Gesetz. Artikel 1 des Gesetzentwurfs sieht diese Zustimmung vor.

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung einer rundfunkrechtlichen Vorschrift betrifft die **Landeszentrale für Medien und Kommunikation**. Sie soll **künftig auch** dafür zuständig sein, **Ordnungswidrigkeiten** nach § 16 des Telemediengesetzes zu **verfolgen** und zu **ahnden**. Eine solche Ordnungswidrigkeit besteht zum Beispiel darin, dass ein Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten widerrechtlich personenbezogene Daten der Nutzer erhebt oder verwendet oder nicht oder nicht rechtzeitig löscht.

4. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim

Der von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim (Drs. 17/8325) ist am Mittwoch Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag.

Der Entwurf sieht die Bildung einer **neuen Verbandsgemeinde „Nahe-Glan“** aus den Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim **zum 1. Januar 2020** vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de

die **Ortsgemeinde Stadt Bad Sobernheim** sein. Hierfür bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

Bedarf für den Zusammenschluss bestehe, so der Gesetzentwurf, insbesondere von Seiten der **Verbandsgemeinde Meisenheim**, da ihre Einwohnerzahl die nach den Grundsätzen der Kommunal- und Verwaltungsreform für den Fortbestand einer Verbandsgemeinde **grundsätzlich erforderliche Zahl von mindestens 12.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterschreite**. Ein Vergleich der möglichen Zusammenschlüsse ergebe, dass der **Zusammenschluss mit der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim** die **sachgerechteste Maßnahme** darstelle.

Ziel des Zusammenschlusses sind erhebliche **Kosteneinsparungen**. Angestrebt werden mittel- bis längerfristig **Einsparungen von 20 Prozent**, bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2016. Aus Anlass der Bildung der neuen Verbandsgemeinden auf konsensueller Basis werden seitens des Landes **finanzielle Unterstützungsleistungen** gewährt. Der Entwurf sieht hier die Gewährung einer Zuweisung an die neue Verbandsgemeinde von 2 000 000 Euro über mehrere Jahre verteilt vor.

5. Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

In **erster Beratung** behandelt der Landtag am Mittwoch den von den Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Gesetzentwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (Drs. 17/8631).

Mit dem Gesetzentwurf reagieren die Fraktionen auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (Az.: 2 BvC 62/14, vgl. WID-Kompakt Nr. 17/90). Das **Bundesverfassungsgericht** hatte darin Regelungen im Bundeswahlgesetz für **verfassungswidrig** erklärt, mit denen **Betreute in allen Angelegenheiten** und **Straftäter, die wegen Schuldunfähigkeit in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, vom Wahlrecht ausgeschlossen** werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf streben die Fraktionen eine **Änderung des Kommunalwahlgesetzes** an, das **Betreute in allen Angelegenheiten** vom **passiven und aktiven Wahlrecht** ausschließt und **schuldunfähige, psychiatrisch untergebrachte Straftäter** vom **aktiven Wahlrecht**. Beide Personengruppen sollen in Zukunft bei Kommunalwahlen wählen können und wählbar sein.

Am Freitag, dem 29. März 2019, soll der Gesetzentwurf in **zweiter Behandlung** beraten werden.

6. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (Drs. 17/8657) ist ebenfalls am Mittwoch Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag.

Mit dem Entwurf soll die **Verpflichtung** für die **Verwaltungen des Landes Rheinland-Pfalz** und der **rheinland-pfälzischen Kommunen**, ihre **Internet- und Intranetauftritte barrierefrei** zu gestalten, **auch auf mobile Anwendungen** ausgeweitet werden. Die Landesregierung ist zum Erlass einer solchen Regelung durch eine europäische Richtlinie verpflichtet (Richtlinie (EU) 2016/1202 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016).

Bereits seit dem 1. Januar 2003 verpflichtet das Landesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen die Verwaltungen von Land und Kommunen, ihre Internet- und Intranetseiten schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen möglichst uneingeschränkt genutzt werden können (§ 5). Das Gesetz dient der schrittweisen Verwirklichung des in der **Verfassung für Rheinland-Pfalz** formulierten **Staatsziels**, Maßnahmen zum **Schutz behinderter Menschen vor Benachteiligung** zu ergreifen und auf die **Integration** und die **Gleichwertigkeit ihrer Lebensbedingungen** hinzuwirken (Art. 64).

Des Weiteren soll das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt werden, eine **Überwachungsstelle** festzulegen. Sie soll der Richtlinie zufolge periodisch überwachen, inwieweit Internet- und Intranetauftritte und mobile Anwendungen der Verwaltungen barrierefrei sind und darüber berichten.

7. Arbeit und Arbeitsergebnisse des Ausschusses der Regionen (AdR) im Zeitraum Juli 2016 bis Juli 2017

Die Tätigkeit des **Ausschusses der Regionen der Europäischen Union (AdR)** im Zeitraum von **Juli 2016 bis Juli 2017** wird im Landtag am Donnerstag, dem 28. März 2019, besprochen (Drs. 17/8444).

Dem Ausschuss der Regionen der Europäischen Union gehören **Mitglieder aus allen EU-Mitgliedsstaaten** an. Seinen Sitz hat der Ausschuss in Brüssel. In den Sitzungen werden Stellungnahmen zu vorgeschlagenen EU-Rechtsvorschriften debattiert sowie Entschlüsse über weitere Maßnahmen, die die EU ergreifen soll, verabschiedet. **Städte und Regionen** sollen auf diese Weise ihren **Standpunkt zur Politik der Europäischen Union einbringen** können. Einem Beschluss des Landtags vom 22. April 1999 zufolge berichten die vom Landtag entsandten Mitglieder des Ausschusses der Regionen unter Federführung der oder des Bevollmächtigten des Landes beim Bund und für Europa jährlich über die Arbeit und die Arbeitsergebnisse des Ausschusses der Regionen.

Im Berichtszeitraum gaben die 350 Mitglieder dem Bericht zufolge in acht Plenartagungen 84 Stellungnahmen ab und verabschiedeten 15 Resolutionen. Einen breiten Raum nahm dabei die **Bewältigung der europäischen Krisen, der Brexit und die Weiterentwicklung der EU** ein. Weitere Themen waren unter anderem das von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker am 1. März 2017 vorgelegte **Weißbuch über die Zukunft der EU**, sowie die **Jugendpolitik und Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit**.

8. Sechster Opferschutzbericht der Landesregierung

Am Donnerstag bespricht der Landtag des Weiteren den **Sechsten Opferschutzbericht** der Landesregierung (Drs. 17/8001). Der alle zwei Jahre vorzulegende Bericht geht auf einen Beschluss des Landtags aus dem Jahr 2007 zurück. Er soll die **Entwicklung der Opferzahlen in Rheinland-Pfalz**, Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes und Veränderungen hinsichtlich der rechtlichen Stellung der Opfer abbilden.

Im **Jahr 2017** registrierte die Polizei in ihrer Polizeilichen Kriminalstatistik insgesamt **54.024 Opfer von Straftaten** – das sind 4.448 Opfer bzw. 9 % mehr als im Jahr 2008, wobei die Opferzahl mit den Vorjahren nur eingeschränkt vergleichbar ist, so der Bericht. Die in ihm aufbereiteten Daten zeigen unter anderem, dass in nahezu einem Viertel der Fälle zwischen Opfer und Tatverdächtigen ein Partnerschafts-, Ehe- oder familiäres Verhältnis bestand.

Über **90 % aller Straftaten** fielen dem Bericht zufolge in die Gruppe der **Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit**, wozu vor allem Delikte wie Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Raubstraftaten zählen. Rund 5 % aller Straftaten richteten sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers; in den meisten Fällen handelte es sich um den sexuellen Missbrauch von Kindern.

Der Überblick der **Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz** gliedert sich in die des vorbeugenden Opferschutzes – zum Beispiel Präventionsarbeit in Schulen –, des nachsorgenden Opferschutzes – zum Beispiel das „Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) – und der Vernetzung, d. h. der Zusammenführung von Ideen und Fachwissen unterschiedlicher Disziplinen und Fachrichtungen, zum Beispiel in der Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz.

Zu den wichtigsten **Gesetzesänderungen und Neuerungen** mit Bezug zum **Opferschutz im deutschen Recht** zählt laut dem Bericht die Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf **Hinterbliebenengeld**, wonach beim fremdverursachten Tod eines nahestehenden Menschen den Hinterbliebenen eine Entschädigung zusteht. Auf **europäischer Ebene** wurde eine Richtlinie verabschiedet, nach der die EU-Mitgliedsstaaten sicherstellen sollen, dass den besonderen Bedürfnissen der **Opfer von Terrorismus** bestmöglich Rechnung getragen wird.

9. Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz)

Der von der Fraktion der CDU eingebrachte Entwurf für ein Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz) (Drs. 17/8673) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Freitag, dem 29. März 2019.

Straßenausbaubeiträge stellen eine Möglichkeit für die Kommunen dar, ihre Einwohner an den Kosten für die Herstellung und den Ausbau öffentlicher Gemeindestraßen zu beteiligen. Die Kommunen können diese Kosten anteilig von den Grundstückseigentümern einfordern. Die Beiträge sollen einen Sondervorteil entgelten, den die Grundstückseigentümer aufgrund der verbesserten Infrastruktur haben. Sie sollen darüber hinaus die Kommunen entlasten. Straßenausbaubeiträge werden seit dem preußischen Kommunalabgabengesetz erhoben. Ihre Ausgestaltung wurde in den Jahren 1986 und 2006 reformiert.

Der Gesetzentwurf will die **Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Ortsstraßen zum 1. Januar 2020 abschaffen**. Die Kosten für den Ausbau von Ortsstraßen sollen durch **Sonderzuweisungen aus allgemeinen Landesmitteln** gedeckt werden. Erschließungsbeiträge, also Beiträge für die **erstmalige** Herstellung öffentlicher Straßen, sollen die Gemeinden weiterhin erheben können.

10. Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung: Bürgerentscheide in der Bauleitplanung

Ebenfalls in **erster Beratung** behandelt der Landtag am Freitag den von der Fraktion der AfD eingebrachten Gesetzentwurf für ein Landesgesetz zur Änderung der Gemeindeordnung (Drs. 17/8669).

Der Entwurf soll **Bürgerentscheide in der Bauleitplanung** ermöglichen, und zwar über die **Einleitung eines Bauleitplanverfahrens**. In den sich **anschließenden Phasen** der Bauleitplanung sollen Bürgerentscheide **weiterhin unzulässig** bleiben. Der Entwurf sieht zu diesem Zweck eine Ergänzung in einer Vorschrift in der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vor, mit der Bürgerentscheide über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen für unzulässig erklärt werden (§ 17a Abs. 2 Satz 6 GemO). Ihr soll der Passus „mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens“ angefügt werden. Der Entwurf übernimmt damit die **Empfehlung der Enquete-Kommission 16/2** des rheinland-pfälzischen Landtags „**Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie**“ (Drs. 16/4444). Der **Wissenschaftliche Dienst** des Landtags Rheinland-Pfalz hat in einem **Gutachten** Stellung zu der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Änderung bzw. Streichung von § 17a Abs. 2 Nr. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz genommen (Az.: 52-1698).

WISSENSCHAFTLICHER INFORMATIONSDIENST
Referat K 7
• Anne Friedrich • TELEFON 06131-208-2425 • E-MAIL Anne.Friedrich@landtag.rlp.de
• Birgit Schmitt-Paeschlack • TELEFON 06131-208-2596 • E-MAIL Birgit.Schmitt-Paeschlack@landtag.rlp.de